

Obst- und Gartenbauverein Dörfles-Esbach
z. Hd. Des Vorstandschafes
Gärtnerei Büchner
Neustadter Straße 16
96487 Dörfles-Esbach



OGV-Dörfles-Esbach, Neustadter Str. 16, 96487 Dörfles-Esbach

An die Vorstandschaft und dessen Beisitzer des Obst- und Gartenbauverein Dörfles-Esbach

Erklärung zum Bauantrag vom _____ für Garten Nr. _____

Es werden folgende Auflistungen erklärt und als bekannt gegeben bestätigt.

Der Vorstand und dessen Beisitzer prüfen den Antragsgegenstand unter Beachtung der Rechtsvorschriften und entscheiden schriftlich über die Zustimmung oder Ablehnung und über gegebenenfalls notwendige Auflagen.

Alle Bauarbeiten dürfen erst beginnen, nachdem die Genehmigung schriftlich und dessen bestätigte Rückmeldung des Pächters, vom Vorstand und dessen Beisitzern erteilt wurde.

Eine Gartenlaube in einfacher Bauweise (Holz) darf laut BKleingG und aktuellen gültigen Gartenordnung eine maximale Grundfläche von 24 m² nicht überschreiten. Gemessen wird an den äußeren Ecken am Boden. Die Dachüberstände zählen nicht mit, so fern, und das ist wichtig, sie die Funktion als Dachüberstand zum Schutz der Laube gegen Nässe ausfüllen und nicht etwa durch besondere Breite als Unterstand oder gar als Terrassenüberdachung dienen.

Die Höhe ergibt sich durch die Vorgabe der einfachen Bauweise. Eine Gartenlaube darf nur eingeschossig erbaut werden. Ein Zwischenboden zur Lagerung von Material oder als Gelegenheit zur gelegentlichen Übernachtung ist gestattet. Eine maximale Höhe von 3,5m ist vorgegeben.

Es werden die geforderten Mindestabstände (Nachbarn und Außengrenze des Schrebergartengeländes) liegen eingehalten, der Standort der Gartenlaube dürfen Raumaufteilung des Gartens, das Gesamtbild der Anlage, sowie die angrenzenden Gärten nicht störend beeinflussen.

Die Bestimmungen, die das öffentliche Baurecht (BBauG und NBauO) insbesondere an die Bauausführung stellt, werden einhalten.

Das Errichten und Betreiben von Feuerstätten (z.B. Öfen, Herde und Kamine) und ein Wasseranschluss in der Gartenlaube ist nicht erlaubt.

Der Baubeginn ist spätestens nach 3 Monaten, die Fertigstellung der Laube muss nach 12 Monaten abgeschlossen sein.

Der Bauherr und Pächter trägt die gesamte Verantwortung für diese Baumaßnahme und erklärt, dass der Vorstand und dessen Beisitzer des Obst- und Gartenbauverein Dörfles-Esbach von jeglicher Verantwortung, die in Zusammenhang mit dieser Baumaßnahme jetzt oder zu einem späteren Zeitpunkt entstehen, freistellt ist.

Die Bauerlaubnis und die Bauvorlagen müssen während der Ausführung der Bauarbeiten an der Baustelle vorgelegt werden können

Bei Verstößen gegen die Bauzulassung hat der Vorstand und dessen Beisitzer wegen vertragswidrigen Gebrauches der Pachtsache einen Rückbau– bzw. Beseitigungsanspruch. Der Vorstand und dessen Beisitzer haben bei Verstößen einen sofortigen Baustopp auszusprechen. Alle unzulässigen Baulichkeiten müssen entschädigungslos und auf eigene Kosten beseitigt bzw. auf das zulässige Maß zurückgebaut werden.

Datum

Unterschrift